

## Gubernial-Verlautbarungen.

2. 1313. (1) ad Sub. Nr. 20963, 2003.

Gubernial-Verlautbarung über Privilegien, Verleihungen, Verlängerungen und Erlöschungen. — Die k. k. allgem. Hofkammer hat im Laufe der letzten Zeit folgende Privilegien nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 8. December 1820 zu verleihen befunden, und zwar: Erstens. Dem J. Barteault, in Paris, Privatmann, — durch seinen Bevollmächtigten, Moriz Goldschmid, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 138, für die Dauer von sechs Jahren, auf die Erfindung neuer, vor dem Unerfunden gesicherten Wagen, welche 1. zur Fortbringung der Reisenden und ihres Gepäcks, so wie auch zur Versendung von Waaren, Producten und Lebensmitteln auf eine schnellere und weniger kostspielige Weise als mit den gewöhnlichen Fuhrn geeignet seyen; 2. bey der Armee die Stelle der Karren, Proviantwagen, und der fahrenden Spiraler vertreten können; 3. zur Fortbringung aller Flüssigkeiten mit oder ohne Gefäßen, als: Bier, Wein, Oehl &c. geeignet, und so eingerichtet seyen, daß diese Artikel weder Wasserschaden leiden, noch von den transportirenden Leuten verdorben werden können; 4. endlich zu Delicencen verwendet werden können, da man hiermit 30 bis 40 Passagiers mit der Hälfte der gewöhnlichen Bespannung und noch schneller und sicherer, als bisher weiter befördern könne. — Zweytens. Dem Joachim Sommer, Mechaniker, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 430, für die Dauer von zwey Jahren, auf die Erfindung neuer Schlösser, unter dem Namen „Wiener Sicherheitschlösser“, welche 1. vor jeder äußern Gewaltthätigkeit sichern, die an andern Schlössern durch Feilen, Stammen und Schraubzeug leicht verübt werden könne, indem die obere und untere Platte an dem Umschweife bloß angenittet seyen. Der Schloßkasten ist bey den Vorhangschlössern ganz platt, zirkelförmig, bey andern

ganz rund oder oval, und könne auf keine Art gesprengt werden, weil jeder der beyden Theile des Schloßkastens aus einem massiven Stücke Metall gedreht werde, wodurch Platte und Umschweif nur einen Körper bilden; machen 2. der Diegel und der Riegel bey diesen Schlössern nur einen Bestandtheil aus; 3. sey der Diegel nicht wie bey andern Schlössern am äußersten Ende, wo der Riegel eingreift, schwächer, sondern durchaus gleich dick, und die Basis, wo er sich bewegt, sey in dem Inneren des Schloßes, folglich unangreifbar. Das innere Sperrwerk dieses Schloßes sey auch unaussperrbar, ganz neu erfunden, sehr einfach und dauerhaft. — Drittens. Dem Marthos Müller, ausschließlich privilegirter Clavier-Instrumentenmacher, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 502, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung der ausschließlich privilegirten sogenannten Gabel-Harmon-Piano-Forte, vermöge welcher der Resonanzboden statt auf eine hölzerne, auf eine Rahm von Eisen gelegt werde, welche mit dem Stimmstocke in Verbindung stehe, und ganz allein zu einer Spannkraft von mehr als 100 Centner hinreiche, wobey auch die Anhängleiste, woran die Saiten hängen, ganz von Eisen, Stahl oder Messing sey, und über dem Resonanzboden hervorrage, daß die Saiten um 1/3 kürzer werden, der Resonanzboden sich nicht verziehen oder springen könne, und die Instrumente ihre volle Spannkraft erhalten, wodurch sie ihre Stimmung Jahre lang behaupten, und einen starken, vollen, reinen Glocken- und Flötenton erhalten, so daß sie jetzt mit Recht den Namen Gabel-Harmon-Piano-Forte verdienen. — Viertens. Dem Ignaz Kuhn, Handlungs-Commis, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 627, für die Dauer von zwey Jahren, auf die Verbesserung der Stahl-Nieder-Federn (Blanchetten) nach dieselben mit feinem englischen Zinn verzinnt werden, und dadurch von den bisher gebrauchten blauen und lackirten Stahlfedern

den Vorzug erlangen, daß sie bey dem stärksten Schweiß vom Roste nicht angegriffen werden, daher auch nicht, wie es bisher geschah, abspringen, und den Vortheil gewähren, daß die Nieder immer rein erhalten werden. — Fünftens. Dem Bernhard Stupart, Meerschampfeifenfabrikant, wohnhaft in Pesth, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Behandlung der Meerscham-Tabackspfeifen, und zwar: 1. Erfindung die neuen Meerschampfeifen, sogenannte ungarische Kazocp-Tabackspfeifen beim Abdrehen, und bey der Ausbildung derselben, wenn auch mit Verwendung eines kleineren Meerscham-Klozes, nach Belieben zu vergrößern, wodurch sie an Dauerhaftigkeit, und an Wohlfeilheit ihres Preises viel gewinnen; 2. Verbesserung im Einlassen und im Wachsaussieden aller Gattungen neuer und alter Meerschampfeifenlöse mittelst eines Zusatzes, wodurch sie sich viel schöner und angenehmer rauchen, an Reinheit und Dauerhaftigkeit gewinnen, und keinen übeln Geruch verursachen. — Sechstens. Den Gebrüdern Cajetan und Johann Fedeli, Maschinenfabrikanten, wohnhaft in Bergamo, Vorstadt Palazzo, Nr. 133, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung, und zwar: 1. Erfindung einer Gleichgewichtsstange (Bilanciere) zum Gebrauche bey den Seidenspinnmaschinen jeder Art, mittelst welcher die Seide von jedem Grade und jeder Qualität gleichzeitig gesponnen und in zwey Fäden gedreht werden könne, wobey ferner auch der bisher sehr häufige Uebelstand verschwinde, daß beym Abreißen eines Fadens, die Spule der Verdopplung (binatura) nur mit einem einzigen Faden fortarbeite; nicht minder werde hierbey eine bedeutende Ersparniß an Zeit und Handarbeit erzielt, der Faden immer in gleichem Zustande erhalten, und so verhindert, daß sich hierbey die sogenannte Floretseide bilde. — 2. Verbesserung des sogenannten Zetto, wornach derselbe auf eine von der bisherigen verschiedene Weise dargestellt erscheine. — Siebentens. Dem Johann Missliour, bürgerl. Büchsenmacher, wohnhaft in Wien, Stadt, im Bürgerspitale, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung an Schießgewehren, und zwar: 1. Erfindung eines Gemischen Schlosses für Flinten und Pistolen, dessen Einrichtung sehr vereinfacht und so beschaffen sey, daß die Entzündung der Ladung sowohl mittelst Kapseln, als durch Pillen oder gekörntes Pulver schneller und sicherer bewirkt wird, welches ferner ganz im Innern des hölzernen Schaf-

tes verborgen, folglich vor dem Eindringen der Nässe geschützt sey, und wobey man auch vor Beschädigung durch die Trümmer der zerrissenen Kapseln bewahrt bleibe; 2. Verbesserung der Armbrüste, welche mit einem sehr einfachen Schlosse und Stecher versehen seyen, und wobey aus einem gezogenen Laufe mit kupfernen oder bleiernen Kugeln, mit einer Spitze statt der Bolzen auf eine Entfernung von 40 bis 50 Schritten geschossen werden könne. — Das politechnische Institut hat diese Gewehre für gefahrlos erklärt. — Ferners hat die k. k. allgemeine Hofkammer die Verlängerung nachstehender Privilegien bewilliget: a.) Dem Bilsard-Eischler Franz Jauz, das von Johann Gamperle übernommene, auf eine Verbesserung des Surrogat-Kaffehs lautende, zweyjährige Privilegium vom 1. November 1827 auf die weitere Dauer von drei Jahren. — b.) Dem Johann Peter Balde, welchem in Verbindung mit Joseph Kessel, auf die Erfindung einer Wein- und Dohlpreschmaschine unterm 17. May 1827 ein einjähriges, im Jahre 1828 auf die weitere Dauer eines Jahres verlängertes Privilegium verliehen worden ist, und der dieses Privilegium als Alleineigenthümer übernahm, die gebetene weitere Verlängerung desselben auf ein Jahr. — c.) Dem Isidor Kraus und Friedrich Oberer, mit allerhöchster Entschliesung vom 29. Juny 1824 auf die Erfindung einer Maschine zur Erzeugung von Handschuhen verliehene fünfjährige Privilegium, nach dem mittlerweile der Antheil des Kraus im Jahre 1826 an die Theresia Oberer übertragen wurde, nun dem Friedrich und der Theresia Oberer auf die weitere Dauer von fünf Jahren. — d.) Dem Inhaber der Trinkkuranstalt der Mineralwässer in Wien, Friedrich Pelikan, des ihm unterm 28. September 1827 verliehenen, und im vorigen Jahre auf ein Jahr verlängerten Privilegiums, auf die Erfindung die in Krügen und Glasflaschen versendeten Mineralwässer in hermetisch geschlossene gläserne Trinkbecher zu bringen, auf die weitere Dauer eines Jahres. — e.) Dem vormahligen General-Münzprobierer, nunmehrigen k. k. Hofsecretär, Johann Rudolph v. Gersdorf, das mit allerhöchster Entschliesung vom 26. August 1824 erhaltene fünfjährige Privilegium auf die Erfindung aus der, bey den Blaufarb-Fabriken abfallenden Kobaltspesse, oder in Ermanglung derselben aus Nickel- und Kobalt-Erzen, Nickel-Metall darzustellen, und durch Legirung mit diesem weisse, dehnbare Metall-Compositionen zu Stande zu bringen, auf die weitere Dauer von zehn Jahren. — f.) Dem Franz Hueber,

bürgerl. Handelsmanne in Wien, welchem Eduard Hannl sein fünfjähriges Privilegium auf die Entdeckung von Kerzen mit hohlen Dochten, ddo. 16. August 1824 im Jahre 1825 abgetreten hat, die Verlängerung dieses Privilegiums auf weitere fünf Jahre. Dagegen ist g.) das fünfjährige Privilegium des Ludwig Jetter, vom 27. Hornung v. J. auf eine Verbesserung der Bräupsanne, wegen Nichtausübung für erloschen erklärt worden. — h.) In Folge der Verhandlung über einen Einspruch des hiesigen Drechslermittels gegen das dem Christian Rademacher am 31. Jänner v. J., auf eine Verbesserung der Tabackspfeifenröhren und Tabackrauchkühler verliehene zweijährige Privilegium, hat die k. k. Hofkammer nach ihrer Zuschrift vom 21. v. M. im Einklange mit dem Gutachten der kompetenten technischen Behörden, und mit der Entscheidung der niederösterreichischen Regierung, das fragliche Privilegium, mit Ausschluß des einzigen, nicht als eine neue Verbesserung nach dem Sinne des 27. §. des allerhöchsten Patentes vom 8. December 1820 erscheinenden Punctes rückfichtlich der Form der Tabackröhre, aufrecht erhalten. — i.) Hat Franz Stöber, auf sein Privilegium, ddo. 14. März l. J. auf ein Verfahren beym Entkohlen und Härten der Stahlplatten zum Behufe des Stahlstiches freywillig Verzicht geleistet. — Beschreibung. Verfahren beym Entkohlen und Härten der Stahlplatten, welche zum Stahlstiche angewendet werden, von Franz Stöber, Kupfer- und Stahlstecher in Wien, (privileg. am 14. März 1829.) — Man wählet Stahlplatten vom besten englischen Stahle, welche entweder geschmiedet, oder durch Walzwerke gestreckt sind. Sechs solche Platten werden in eine starke Büchse aus Eisenblech oder Gußeisen, mit einer Zwischenlage eines Gemenges von gestoffenen Eyer, und Austerschalen, Eisenfeil und Eisendrehspänen übereinander gegeben, und dem stärksten Kohlenfeuer ausgesetzt (cementiret) diese Operation wiederholt man, je nachdem man die Stahlplatte mehr oder weniger weich haben will 3 bis 4 bis 10 Mal nacheinander. Die Platten werden nachher mit einem hölzernen Hammer gleich geschlagen, mittelst Feilen und Abgleichen eben und rein gemacht, endlich mit Polirmitteln (Schmirgel und Kohlenpulver) matt polirt. Eine auf diese Weise entkohlte Stahlplatte gibt, wenn sie von dem Kupfer- oder Stahlstecher nach der einem oder andern üblichen Manier gehörig bearbeitet ist, 10 bis 20 tausend gute Abdrücke. — Nach Vollendung der Zeichnung muß die Platte wieder vorsichtig gehärtet werden. Der Grad der Härtung hängt aber von

der Beschaffenheit des Stahls und des Stiches, von der Anzahl der zu machenden Abdrücke u. s. w. ab. — Sehr harte Platten, welche selbst der Feile widerstehen, braucht man äußerst selten. Soll aber in besondern Fällen eine stärkere Härtung Statt finden, so verfährt man auf folgende Weise. Die Platte wird nämlich auf der gearbeiteten Seite mit Seife bestrichen, und nach dem sie trocken geworden, erhält sie einen Kleister-Ueberzug aus Roggenmehl, Knochen, Asche und Kochsalz mit Bierhefe abgerührt. Die so bereitete Platte wird mit Kohlenstaub bestreut, kommt zwischen zwey eiserne Platten gut verschraubt und in ein eisernes Gehäuse, welches zur Vermeidung des Zutrittes der Luft ganz mit Kohlenstaub ausgefüllt wird. Man läßt die Platte so lange dem Feuer ausgesetzt, bis man vermuthen kann, daß sie rothglühend geworden ist, worauf die Platte herausgenommen, und in kaltes Wasser eingetaucht wird, um derselben die gar zu große Härte zu benehmen, gibt man die Platte noch einmal ins Kohlenfeuer und läßt sie nachher langsam auskühlen. — k.) Bey der Verhandlung über einen Einspruch der Hutmacher-Innung von Brünn gegen das dem Hutmacher von Olmütz Carl Ulbricht, unter dem 28. September 1827, auf eine Verbesserung der Hutmacherbeize verliehene fünfjährige Privilegium, hat die kompetente technische Behörde den Befund abgegeben, daß sich der Gegenstand jenes Privilegiums bloß auf die, seit lange zur Hutmacherbeize dienenden Auflösung des Quecksilbers in der Salpetersäure, und auf die gewöhnliche Reinigung der letzteren durch Silber beziehe. — Diesem Befunde gemäß hat die k. k. allgemeine Hofkammer die Entscheidung des mährisch-schlesischen Suberaniums wegen Aufhebung des erwähnten Privilegiums aus dem Grunde der mangelnden Neuheit des Gegenstandes bestätigt. — Ferner sind erloschen die Privilegien: — 1.) 1. Des Apparates zur Bereitung aromatischer Geister, von Gregor Felix, (privilegiert am 23. September 1822.) 2. Des verbesserten Bandmühlstuhles, von Franz Zumfort, (privil. am 30. December 1821.) — 3. Der Getreide-Schmaschine, vom Thaddäus Ehrenfeld, privileg. am 30. September 1821.) — 4. Des Weineinschlags, von Anna Mollat, privileg. am 3. October 1821.) — 5.) Des Kastanien-Kaffehes, von Bernhard Anton Cavalari, (privileg. am 9. December 1822.) — 6. Der Pappendeckel und des Papiers aus Lederabfällen, von Anton Jedelschi, (privileg. am 15. April 1821.) — 7. Der Männer-Touren und des Pelzwerkes, von Joseph Pfundheller, (privileg. am 2. December

1821;) und 8. der Hüte aus geflochtenen Seidenbändchen, von Johann Kissling, (privil. am 5. März 1821.) — Beschreibungen.

I. Apparat zur Bereitung aromatischer Seife, von Gregor Felix, privileg. am 23. September 1822.) Dieser Apparat besteht aus einem ovalen oder wannenförmigen Gefäße aus Weißblech, welches auf drei oder vier Füßen ruhet, und mit einem Deckel versehen ist. — In der Mitte der Wanne steigt durch den Deckel eine oben offene, und unten mit einem Schieber versehene Röhre empor, welche die Form einer Ofenröhre hat, und durch eine Anfahröhre verlängert ist. — In die Wanne kömmt die Flüssigkeit mit den aromatischen Ingredienzen, und die Röhre enthält die glimmenden Kohlen, durch welche, wie begreiflich die Flüssigkeit digerirt wird. — Zur Beleuchtung des Anbrennens sind um die Röhre in gehörigen Distanzen eiserne Nägelchen angebracht. — II. Verbesserter Bandmühlstuhl, von Franz Zumfort, (privileg. am 30. December 1821.) Der Effect dieses Stuhles ist 24 sogenannte figurirte Bänder, von der Breite 6 auf ein Mal und vermittelst der Bedienung einer Person zu erzeugen. Dieser Stuhl hat folgende Einrichtung: 1.) besteht er aus drei Hauptseitentheilen für das ganze Räderwerk; 2.) hat das Räderwerk zwei Kreuzbäume, wovon der erste den Schützengang bewerkstelliget, der zweite den Atloßgrund ohne eine andere Vorrichtung hervorbringt; 3.) ist die aus einem Stück bestehende Stange mit drei Schwingen versehen, und an den Enden der Stange sind Schwungräder aufgezo-gen; 4.) besitzt dieser Stuhl zwei Hochdrückmaschinen zur Hervorbringung des bezweckten Deseins. — III. Getreideschmaschine, von Thaddäus Ehrenfeld, (privileg. am 30. September 1821.) Der wesentliche Theil dieser Maschine ist eine vorne angebrachte Walze, welche mit Reifen in Form eines Dreieckes so, daß die Basis dieses Reifens die Walze berührt, oder mit eisernen Zähnen versehen ist. — Die mit Stäben versehenen Felgen der Räder bewirken auch den Zwischenmechanismus die Bewegung der Walze, deren Gang die Einschnitte in die Erde, (sogenannten Rillen) durch den Zutritt des Segers auf die Stäbe erzielt. Der Same ist auf einer mit gegen den Seger sich verjüngenden Forchen oder Einschnitten versehenen Tafel, an deren Enden sich Löcher befinden, die in Röhren einmünden, durch welche der Same in die Erde gelangt. Der Seger schiebt nach jedem Tritte mit zwei Fingern der Hand, die Samenförner in die bemerkten Löcher der Tafel. — IV. Weineinschlag von Anna Mol-lat, (privileg. am 3. October 1821.) — Der

gewöhnliche Weineinschlag besteht aus grober Leinwand in Streifen, welche in geschmolzenen Schwefel getaucht worden, und damit überzogen ist. Bei dem privilegirt gewesenen Weineinschlage wird statt Leinwand, blätterförmig geschnittenes Holz genommen, wie man solches zum Gebrauche der Buchbinder Spiegelrahmmacher und Schuster auf den bekannten Holzspannhobel aus Buchendolz zu schneiden pfleget. — V. Kastanienkaffee von Bernshard Anton Cavalari, (privileg. am 9. December 1822) — Die Kastanien von echten Kastanienbäumen werden von außen gut gereinigt, und nicht nur die braune Schale, sondern auch die Haut, welche der Kern umschließt vollkommen abgelöst; die reinen Kerne werden getrocknet, bis sie ganz hart sind; zu kleinen Stückchen gelassen, dann geröstet; endlich vermahlen, und wie jede andere Gattung Kaffee verbraucht. — VI. Pappendeckel und Papier aus Lederabfällen von Anton Ledeschi, (privileg. am 15. April 1821.) — Die Lederabfälle von allen Lederorten werden durch Stampfen in eine Masse verwandelt wie der Papierzeug ist, und durch Schöpfen mittelst Formen aus der Bütte, wird das verlangte Fabrikat in beliebiger Größe und Dicke der Bögen erzeugt. — Bei der Bearbeitung in der Stampfe ist es nöthig Kalk zuzusetzen. Gemischte Abfälle können zu dicken oder dünnen Bögen geformt werden, geben aber nur gemeine Papiersorten. — In feinen Papiersorten werden die Abfälle sortirt, und jede Sorte besonders bearbeitet. — Man setzt nach Verschiedenheit der Lederarten und des Gebrauches des zu erzeugenden Papiers Bindungsmittel, als: Leim, Hausenblase, Gummi nebst Alaun zu. Zur Bleiche der Papiermasse wird die Anwendung von Klar in Vorschlag gebracht, und der gewesene Privilegiumsbesitzer ist der Meinung, daß seine Papierfabricationsmethode sich vorzüglich zur Bearbeitung des Pappendeckels des Tapetenpapiers, Pack- und Schrenzpapiers und namentlich solcher Papiersorten, welche von den Buchbindern verwendet werden, eignen dürfte. — VII. Männertouren und Pelzwerke von Joseph Pfundheller, (privileg. am 2. December 1821.) Das Wesentliche dieser Erfindung besteht in der Anwendung eines selbsterartigen lanzzharigen Stoffes, dessen aufrecht stehende Fäden (das Rauhe oder der Klam) gefärbte, rohe, d. i. unentschälte Seide sind. Die Männertouren werden aus vier Theilen, die nach einer Patrone (einem Mod. II.) zugeschnitten sind, zusammengenäht, und statt Haartouren benützt. — Die Anwendung des Seidenpelzwerkes geschieht auf dieselbe

Weise wie bei dem echten Rauch- oder Pelzwerke. — VIII. Hüte aus geflochtenen Seidenbändchen, von Johann Käßling, (privilegirt am 5. März 1821.) — Hierzu wird die rohe, gelbgefärbte Seide auf der Dockenmaschine zu Börtchen oder Bändchen geflochten, welche man desto feiner und dichter macht, je feiner die Hüte werden sollen. — Das Zusammenlegen geschieht fast wie bei den Strohhüten aber mit dreifach gezwirnter Seide, von der Farbe der Bändchen. — Wenn die Hüte fertig sind, werden sie mit klarem Wasser lauwarm gewaschen, nach dem Trocknen zweier oder dreimal in eine lauwarme, aus Tragant und Pergamentleim bereitete Flüssigkeit eingetaucht und nach jedem Eintauchen getrocknet, über die Form gezogen, mittelst eines in kaltes Wasser getauchten Schwammes befeuchtet, und endlich geglättet. — Diese Hüte haben Ähnlichkeit mit den Florentiner Hüten. — Dieses wird in Gemäßheit der hohen Hofkanzley-Decrete vom 4., 5., 16., 26., 27., 30. August, 1. und 6. September l. J., Zahlen 18050, 17787, 18715, 18052, 18029, 19, 29, 20279, 20698, 20443, 20377, 20590, 20514 und 21274, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. österr. Subernium. Laibach am 17. September 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Johann Schnediz,  
k. k. Subernialrath u. Protomedicus.

3. 1318. (3) Nr. 161. St. G. W.

**K u n d m a c h u n g**

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer im Rentbezirke Cherso gelegenen Domainen-Verkaufs-Objecte. — In Folge hoher St. G. W. Hofcommissions-Decretes vom 22. August d. J., Zahl 6194, wird am 10. November 1829 in den gewöhnlichen Amtsstunden bey dem k. k. Rentamte in Cherso, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, zum Bruderschafts-Fonde gehörigen, im Rentbezirke Cherso, in den Gemeinden Cherso und Vrana gelegenen Domainen-Realitäten geschritten werden, als: 1.) des Giacof, Krainitz, Melsizerizza und Shurgna Ograda benannten, und 226 Joch, 200 Quadrat-Klafter messenden Weide- und Waldgrundes, geschätzt auf 674 fl. 30 kr.; — 2.) des Gospoyné Ogradi benannten, und 74 Joch, 800 Quad.-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 507 fl. 10 kr.; — 3.) des Runcha vicino Jesera benannten, und 1 Joch, 200 Quad.-Klafter messenden öden

Grundes, geschätzt auf 11 fl. 40 kr.; — 4.) des Marinska ograda benannten, und 14 Joch, 100 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 30 fl. 50 kr.; — 5.) des Sadine benannten, und 2 Joch, 850 Quad.-Klafter messenden Acker- und Nebengrundes, geschätzt auf 125 fl. 40 kr.; — 6.) des Sadich benannten, und 2 Joch, 180 Quad.-Klafter messenden Acker- und Nebengrundes, geschätzt auf 226 fl. 40 kr.; — 7.) des Prestove benannten, und 233 Quad.-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 7 fl. 40 kr.; — 8.) eines in Vrana gelegenen Gartens Orto primo genannt, im Flächeninhalte von 32 Quad.-Klafter, geschätzt auf 3 fl.; — 9.) eines in Vrana gelegenen Gartens orto secondo genannt, im Flächeninhalte von 75 Quad.-Klft., geschätzt auf 2 fl. 45 kr.; — 10.) eines ebenso in Vrana gelegenen Gartens orto terzo genannt, im Flächeninhalte von 46 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 55 fr.; — 11.) eines Pod Hripp benannten, und 19 Joch, 1100 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 26 fl. 20 kr.; — 12.) des Merschiput benannten, und 1206 Quad.-Klft. messenden Wein- und Weidegrundes, geschätzt auf 36 fl.; — 13.) des Persichi benannten, und 1035 Quad.-Klafter messenden Nebengrundes, geschätzt auf 49 fl. 40 kr.; — 14.) des Persichi benannten, und 890 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 4 fl.; — 15.) des Pricref benannten, und 675 Quadrat-Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 35 fl. 15 kr.; — 16.) des Loquizze benannten, und 720 Quad.-Klft. messenden Olivengrundes, geschätzt auf 22 fl. 40 kr.; — 17.) des Lovreschiput benannten, und 810 Quadrat-Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 27 fl. 25 kr.; — 18.) des Zachein benannten, und 306 Quad.-Klafter messenden Olivengrundes, geschätzt auf 12 fl. 20 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigesetzten Fiscalpreis ausgebaut und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. W. Hofcommission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zu-

reichend befundene Sicherstellungs-Urkunde herbeibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffschillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkaufte, oder auf einer andern normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Ersterungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kauffschillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühesten Berichtigung des Kauffschillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kaufluftigen bei dem k. k. Rentamte in Cherso eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Provincial-Commission. — Triest am 12. September 1829.

Joseph Franz Englert,  
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**  
Z. 1325. (2) Nr. 6651.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Vormundes des minderjährigen Johann Georg Carl Recher, Elias Rebitsch, dormal Dr. Andreas Napreth und des Dr. Wurzbach, als Curator der Maria Schescheg'schen Kinder, als Jo-

hann Recher'schen Erben, und über Einverständnis der Executinn Bertraud Saiz, in die öffentliche Versteigerung der, der Executanten gehörigen, auf 2271 fl. geschätzten Realitäten, bestehend in einer Drittel Sterbrechtshube sammt Garten, dann einer Kausche sammt Wirthschaftsgebäuden und Garten, sub Rect. Nr. 59 et 57, der D. O. R. Commenda Laibach dienstbar, gewilliget, und hiezu die Tagsatzung auf den 16. November l. J., Vormittags um 11 Uhr, mit dem Besatze bestimmt worden, daß bei derselben die gedachten Realitäten, zusammen im Ganzen, und bei nicht gemacht werdenden Schätzungs- oder höheren Anbote auch unter dem Schätzungs-werthe pr. 2271 fl. werden verkauft werden. Die Licitationsbedingnisse und die Schätzung können in der dießlandrechtlichen Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei den Executionsführern, respective deren Vertreter Dr. Oblack eingesehen, und davon Abschriften erhoben werden.

Laibach am 6. October 1829.

### Gubernial-Verlautbarung.

Z. 1312. (3) Nr. 21524.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach, Bekanntmachung des Tariffs, nach welchem bei einigen Stationen auf der St. Veiter Strasse, im Klagenfurter Kreise, künftig die Weg- und Brückenmauthgebühr zu entrichten ist. Laut einer Mittheilung der k. k. Zollgesällen-Administration zu Grätz vom 19. September l. J., Zahl 12332, hat die hohe Hofkammer im Einverständnisse mit der hohen Hofkanzley beschlossen, daß mit dem Beginne der neuen Pachtperiode, d. i. mit 1. November 1829 in Friesach, im Klagenfurter Kreise, blos die Wegmauth mit der Gebühr für drei Meilen eingehoben; dagegen in Möbbling eine neue Brückenmauthstation mit der Gebühr nach der 2. Classe errichtet, endlich der in St. Veit bestehenden Wegmauthstation auch die Einhebung der Mauth für die dritte Burkbrücke und zwar nach der ersten Tariffclassen zugewiesen werde. — In Folge dessen wird im Anhange .| der Tariff, nach welchem bei den Stationen Friesach, Möbbling und St. Veit, im Klagenfurter Kreise, mit 1. November 1829 die Weg- und Brückenmauthgebühr zu entrichten ist, zur Darnachbenennung hiemit allgemein bekannt gemacht. Laibach am 2. October 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Leopold Graf v. Welfersheim,  
k. k. Gubernialrath.

# T a r i f f,

nach welchem bei nachstehenden Stationen auf der St. Veiter Strasse, im Klagenfurter Kreis mit 1. November 1829 die Weg- und Brückenmauth-Gebühr zu entrichten ist.

N a m e n	C a t h e g o r i e	W e g m a u t h = G e b ü h r				B e n e n n u n g	L ä n g e	C l a s s e	B r ü c k e n m a u t h g e b ü h r				
		f ü r M e i l e n	v o n j e d e m S t ü c k						d e r B r ü c k e n	Z u g v i e h i n d e r B e s p a n - n u n g	v o n j e d e m S t ü c k		
			Z u g v i e h i n d e r B e s p a n - n u n g	s c h w e r e n	l e i c h t e n						Z u g v i e h i n d e r B e s p a n - n u n g	s c h w e r e n	l e i c h t e n
			T r i e b v i e h										
d e r M a u t h = S t a t i o n e n		K r e u z e r				K r e u z e r							
Friesach .	Wegmauth .	3	3	1 1/2	3/4	-----	—	—	—	—	—		
Möbbling.	Brückenmauth	—	—	—	—	Erste Gurkbrücke .	17	I	} 2	—	—		
						Zweite Gurkbrücke	14	I			1	1 1/2	
St. Veit.	Weg- und Brückenmauth	3	3	1 1/2	3/4	Dritte Gurk- oder Landbrücke .	15	I	} 2	—	—		
						Zweite Glanbrücke	14	I			1	1 1/2	

Z. 1317. (3)

Nr. 158. St. G. B. E.

**K u n d m a c h u n g**

der Verkaufs-Versteigerung der im Rentbezirke Monfalcone gelegenen Wiese Gona. — In Folge hoher St. G. B. Hofcommissions-Verordnung vom 21. November 1827, Zahl 810, wird am 20. November 1829 in den gewöhnlichen Amtsstunden bey dem k. k. Rentamte in Monfalcone, Görzer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung, der zum Cammeral-Fonde gehörigen, in der Gemeinde Staranzano, Bezirk Monfalcone gelegenen, 223 Joch, 1414 Quadrat-Klafter messenden, auf 4540 fl. 50 kr. geschätzten Wiese Gona geschritten werden: Diese Wiese wird, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigesetzten Fiscalpreis ausgedoten und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barem Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Uebersbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern normalmäßigen Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und

die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realität können von den Kaufflustigen bey dem k. k. Rentamte in Monfalcone eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. Triest am 28. August 1829.

Joseph Franz Englert,  
k. k. Subernal- und Präsidial-Secretär.

**Ämliche Verlautbarungen.**

Z. 1331. (1)

**V e r l a u t b a r u n g.**

Nach dem bei dem gepflogenen Abfindungsverhandlungen in den Bezirken St. Paul, St. Andrá, dann Hollenburg, die für das Militär-Jahr 1830, angebotenen Verzehrungs-Steuer-Abfindungsbeträge zu weit hinter dem Präliminare vom Jahre 1826 zurückgeblieben sind, so wird der Ertrag gedachter Steuer, und zwar vom 1. November 1829 angefangen, bis letzten October 1830, nachstehender Maßen öffentlich versteigert werden, nämlich für den Bezirk St. Paul in der dortigen Bezirkskanzley am 21. d. M., mit einem Ausrufspreise von 659 fl. E. M.; für den Bezirk St. Andrá, in der dortigen k. k. Bezirkskanzley am 21. d. Monats, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, mit einem Ausrufspreise von 170 fl. E. M.; für den Bezirk Hollenburg eben auch in der dortigen Bezirkskanzley am 30. d. M., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, mit einem Ausrufspreise von 3964 fl. Conv. Münze.

Die Licitationsbedingnisse, so wie die von den betreffenden Parteien gemachten speziellen Abfindungsanträge können bei jeder der gedachten löbl. Bezirks-Obrigkeit, so wie bei diesem Inspectorate eingesehen werden. Nur wird vorläufig bemerkt, daß jeder Licitant vor Eröffnung der Licitation das übliche zehnpersentige Badium an die Licitations-Commission zu erlegen haben werde, und daß das besagte Verzehrungs-Steuergefall nicht im Ganzen, sondern in seinen Unterabtheilungen, als erstens von Branntwein und andern geistigen Getränken, zweitens vom Wein, Wein- und Obstmost, drittens vom Bier, und viertens vom Viehschlachten und Stechen ausgedoten werden wird.

K. K. Zoll- und prov. Verzehrungs-Steuer-Inspectorat Klagenfurt den 5. October 1829.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

3. 1343. (1) **Circular e** Nr. 22623.

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Mit der Ausschreibung der Erb- und Erwerbsteuer für das eintretende Jahr 1830. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 25. v. M. anzuordnen geruhet, das die Erbsteuer und die Erwerbsteuer, so wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1829 bestanden haben, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1830, ausgeschrieben, und in derselben Art eingehoben werden sollen. — Da die Erbsteuer ohnehin systemmäßig ist, und nach den in Ansehung derselben bestehenden besondern Vorschriften einzuheben kommt, bey der Erwerbsteuer aber das Trienium, für welches sie mit diefortigem Circular e vom 16. August 1827, Zahl 17825, ausgeschrieben wurde, erst mit Ausgange des Militärjahrs 1830 sein Ende erreicht; so bedarf es weder in Beziehung auf die eine noch auf die andere dieser zwei Steuergattungen einer besondern Anordnung, daher unter einem den Bezirksobrigkeiten mittelst der Kreisämter lediglich aufgetragen wird, die Erwerbsteuer in den bereits bemessenen, und für die in Zuwachs kommenden Gewerbsparteien noch zu bemessenden Beträgen in den vorgeschriebenen halbjährigen Anticipations-Raten von den dießfälligen Steuerpflichtigen einzuheben, und an den Staatsschatz abzuführen. — Weiches in Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 29. vorigen, 5. d. M., Zahl 3745, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach den 13. October 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Joseph Wagner,  
k. k. Gubernialrath.

3. 1342. (1) **Currende** Nr. 23007/3940.

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Betreffend die Ausgleichung einiger bestehenden ständischen und Lokal-Ausschläge mit der zu erhebenden Verzehrungssteuer. — Das hohe k. k. Finanz-Ministerium zu Wien hat diesem Gubernium unterm 3. October l. J., Zahl 39172, Folgendes eröffnet: — Nachdem bei der Einführung der neuen allgemeinen Verzehrungssteuer im Umfange der Provinzen, auf welche dieselbe Einfluß nimmt, verschiedene ständische und Lokal-Ausschläge, welche in diesen Landestheilen auf mehreren Verzehrungs-Gegenständen, die aus dem Auslande oder aus

Ungarn dahin kommen, bisher lasten, beseitigt werden; so haben Seine Majestät zur Ausgleichung dieser Ausschläge und der künftig zu erhebenden Verzehrungs-Steuer mit allerhöchster Entschliesung vom 1. October l. J., nachstehende Bestimmungen zu genehmigen geruhet: Erstens. In Ansehung des Bieres, welches in Fässern vorkommt, dann in Ansehung des frischen, gesalzenen und geräucherten Fleisches ist nebst dem dermaligen und jeweiligen, sowohl ausländischen als ungarischen Eingangszolle, noch ein Verzehrungssteuer-Zuschlag einzuheben, welcher auf dem Biere, der auf dem Lande bei der Erzeugung, und zwar an der Galizischen-Gränze, der für Galizien bestimmten, dann bei dem Fleische der auf dem Lande bei dem Verschleisse jeweilig festgesetzten Verzehrungssteuer gleichkommt. Zweitens. Für den gemeinen Essig in Fässern, welcher aus Ungarn in die übrigen Provinzen der Monarchie eingeführt wird, soll der künftige deutsche Consummo-Zoll die Hälfte des für den ausländischen Essig mit 44 kr. bestehenden Eingangszolles mit 22 kr. für den Centner Sporco betragen. Drittens. Den gegenwärtigen deutschen Consummo-Zöllen für die aus Ungarn nach den übrigen Erbstaaten kommenden Getreidarten, Hülsenfrüchte, Grieselwerk, Malz und Mehl ist ein ständischer Entschädigungs-Ausschlag von vier Kreuzern für den Centner Sporco zuzufügen. Viertens. Für die ungarischen Weine jeder Gattung ist in der Einfuhr nach den übrigen Provinzen ein Eingangszoll von Dreißig sechs Kreuzern (36 kr.), und überdieß ein ständischer Entschädigungs-Ausschlag von Einem Gulden und Zwanzig vier Kreuzer (1 fl. 24 kr.) für den Centner Sporco einzuheben. Fünftens. Der anliegende. | Tariff enthält die Beträge der Gebühren, welche in Folge dieser allerhöchsten Bestimmungen von den genannten Gegenständen theils an Zoll, theils an Verzehrungssteuer-Zuschlag, theils an ständischen Entschädigungs-Ausschlag an der Gränze zu entrichten seyn werden. Sechstens. Die Einhebung dieser Gebühren hat gleichzeitig mit der neuen allgemeinen Verzehrungs-Steuer, nämlich am 1. November 1829, zu beginnen. — Welches zu Jedermanns Benennung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 13. October 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Clemens Graf v. Brandis,  
k. k. Gubernial-Rath und Referent.

Post Nr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verz zollung	Gebühren, welche von diesen Gegenständen zu entrichten sind									
			wenn dieselben aus dem Auslande in was immer für einen Theil der Mon- archie eingeführt werden				wenn dieselben aus Un- garn u. Siebenbürgen in eine andere erbländische Provinz eingeführt werden					
			einzeln		zusammen		einzeln		zusammen			
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
1	Bier in Fässern, und zwar an der Gränze von Galizien: an Eingangszoll	1 Ct. Sp.	—	48	)	1	8	—	24	)	—	44
	an Verzehrungssteuer-Zuschlag	detto	—	20	)			—	20	)		
	dto. an den übrigen Gränzen: an Eingangszoll	detto	—	48	)	1	53	—	24	)	1	9
	an Verzehrungssteuer-Zuschlag	detto	—	45	)			—	45	)		
2	Essig, gemeiner, in Fässern	detto	—	44		—	44	—	22		—	22
3	Fleisch, frisches, an Eingangszoll	detto	—	4	)	—	29	—	2	)	—	27
	an Verzehrungssteuer-Zuschlag	detto	—	25	)			—	25	)		
4	Fleisch, gesalzenes oder eingepökel- tes, und geräuchertes, an Eingangszoll	detto	2	30	)	2	55	1	15	)	1	40
	an Verzehrungssteuer-Zuschlag	detto	—	25	)			—	25	)		
5	Weizen und Spelzkörner: an Eingangszoll	detto	—	22 2/4		—	22 2/4	—	11 1/4		—	15 1/4
	an ständischen Entschädigungs- Aufschlag	detto	—	—		—	—	—	4		—	—
6	Weizen, türkischer, (Kukuruz): an Eingangszoll	detto	—	17		—	17	—	8 2/4		—	12 2/4
	an ständischen Entschädigungs- Aufschlag	detto	—	—		—	—	—	4		—	—
7	Rothen und Halbgetreide: an Eingangszoll	detto	—	16		—	16	—	8		—	12
	an ständischen Entschädigungs- Aufschlag	detto	—	—		—	—	—	4		—	—
8	Gerste und Spelz in Hülse: an Eingangszoll	detto	—	16		—	15	—	7 2/4		—	11 2/4
	an ständischen Entschädigungs- Aufschlag	detto	—	—		—	—	—	4		—	—
9	Gerste, gerollte oder gebrochene, und Hafergrütze: an Eingangszoll	detto	—	40		—	40	—	20		—	24
	an ständischen Entschädigungs- Aufschlag	detto	—	—		—	—	—	4		—	—
10	Hafer: an Eingangszoll	detto	—	11		—	11	—	5 2/4		—	9 2/4
	an ständischen Entschädigungs- Aufschlag	detto	—	—		—	—	—	4		—	—
11	Heidelorn oder Buchweizen: an Eingangszoll	detto	—	13		—	13	—	6 2/4		—	10 2/4
	an ständischen Entschädigungs- Aufschlag	detto	—	—		—	—	—	4		—	—
12	Hirse: an Eingangszoll	detto	—	17		—	17	—	8 2/4		—	12 2/4
	an ständischen Entschädigungs- Aufschlag	detto	—	—		—	—	—	4		—	—

Post. Nr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Ver- zollung	Gebühren, welche von diesen Gegenständen zu entrichten sind							
			wenn dieselben aus dem Auslande in was immer für einen Theil der Mon- archie eingeführt werden				wenn dieselben aus Un- garn u. Siebenbürgen in eine andere erbländische Provinz eingeführt werden			
			einzeln		zusammen		einzeln		zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
13	Hirse und Heide, gebrochen: an Eingangszoll an ständischen Entschädigungs- Aufschlag	1 Ct. Sp.	—	24 2/4	—	24 2/4	—	12 1/4	—	16 1/4
14	Wicken: an Eingangszoll an ständischen Entschädigungs- Aufschlag	detto	—	—	—	—	4	—		
15	Bohnen oder Fisoln und Biseru: an Eingangszoll an ständischen Entschädigungs- Aufschlag	detto	—	—	—	—	4		—	16 3/4
16	Erbfen und Eifen: an Eingangszoll an ständischen Entschädigungs- Aufschlag	detto	—	—	—	—	4	—		
17	Gries: an Eingangszoll an ständischen Entschädigungs- Aufschlag	detto	1	21	1	21	40 2/4		—	44 2/4
18	Malz: an Eingangszoll an ständischen Entschädigungs- Aufschlag	detto	—	—	—	—	4	—		
19	Mehl: an Eingangszoll an ständischen Entschädigungs- Aufschlag	detto	—	—	—	—	4		—	16
20	Weine, ungarische, ohne Unterschied der Gattung in Fässern, Flaschen, oder was immer für Behältnissen: an Eingangszoll an ständischen Entschädigungs- Aufschlag	detto	—	—	—	—	4	—		
		detto	—	—	—	—	36		1 2/4	

3. 1346. (1) Nr. 23188/4010.  
Circular-Verordnung  
des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach.  
Womit die Aufhebung der im Klagenfurter  
Kreise bisher bestandenen Personal- und Clas-  
sensteuer, so wie der in Krain und im Villa-  
cher Kreise bestandenen Personalsteuer bekannt  
gegeben wird. — Seine Majestät haben mit  
der a. h. Entschliebung vom 25. May d. J.  
a. g. zu bestimmen geruhet, daß die im Klagen-  
furter Kreise bisher bestandene Personal-  
und Classensteuer, so wie die in Krain bestan-  
dene Personalsteuer vom 1. November d. J.  
anzufangen aufgelassen, sohin diese Abgaben

nicht weiter vorgeschrieben, und eingehoben,  
sondern die darauf Beziehung habenden ge-  
setzlichen Bestimmungen für die Zukunft außer  
Wirksamkeit gesetzt werden. — Dagegen ha-  
ben Diejenigen, welche an diesen bis nun be-  
standenen Abgaben noch mit Rückständen haf-  
ten, solche ohne Verzug einzuzahlen, widri-  
gen Falls gegen dieselben mit den gesetzlichen  
Zwangsmitteln vorgegangen werden würde.  
Laibach am 13. October 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Joseph Wagner,  
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 1345. (1)

Nr. 23132.

**E u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Wegen Regulirung der Salzpreise bei sämtlichen Salinen der deutsch-erbländischen Provinzen. — Mit der allerhöchsten Entschliesung vom 25. May d. J. haben Seine Majestät eine Regulirung der Salzpreise bei sämtlichen Salinen der deutsch-erbländischen Provinzen anzuordnen geruhet. — In Folge dieses allerhöchsten Befehls werden vom 1. November d. J. angefangen, bei den nachbenannten Salzwerken folgende Preise einzutreten haben. — **Z u G m u n d e n:** für das unverpackte Salz pr. Centner: Sechs Gulden und sechszehn Kreuzer Conventions-Münze. Für das verpackte Salz in eicentigen Fässern: Sechs Gulden dreißig Kreuzer. In Küfeln pr. Centner: Sieben Gulden sechs Kreuzer. Für den Bergkern: Sechs Gulden sechszehn Kreuzer. Für den Pfannenkern: Fünf Gulden. — **Z u A u s s e e:** Für das unverpackte Salz: Sechs Gulden. Für den Bergkern: Sechs Gulden. Für den Pfannenkern: Vier Gulden fünf und vierzig Kreuzer. — **Z u H a l l e i n:** Für das unverpackte Salz: Fünf Gulden fünfzig Kreuzer. Für das in eicentigen Fässern verpackte Salz: Sechs Gulden und vier Kreuzer. Für das Steinsalz: Fünf Gulden fünfzig Kreuzer. Für den Pfannenkern: Vier Gulden sieben und dreyßig Kreuzer. — **B e i d e r S a l i n e H a l l i n T y r o l:** Für das unverpackte Salz: Fünf Gulden acht und fünfzig Kreuzer. — Der Verschleißpreis des weißen Istrianer-Neersalzes wird bei den Aemtern zu Triest und Tybein auf fünf Gulden vier und fünfzig Kreuzer pr. Centner festgesetzt. — Vom 1. November d. J. angefangen, wird der bisher bereits in Oesterreich ob und unter der Enns (mit Ausnahme des Inn- und Salzburger-Kreises) dann in Steyermark, Kärnten, Krain, im Küstenlande, in Tyrol und Vorarlberg, und in Galizien bestehende Salzfreyhandel, auch auf den Inn- und Salzburger-Kreis, dann auf Mähren und Schlesien ausgedehnt. Von diesem Tage an wird es daher Jedermann gestattet seyn, das bei einem Salzwerke erkaufte Salz entweder zu eigenem Gebrauche zu verwenden, oder damit in den oben genannten Provinzen Handel zu treiben. — Von dem freyen Verkehr mit Salz haben jedoch ferner noch ausgeschlossen zu bleiben, das Salzkammergut und das Königreich Böhmen, in Ansehung, welcher die bisher bestehenden besonderen Vor-

schriften auch künftig zu gelten haben. — Diese allerhöchste Entschliesung wird hiemit in Folge eines hohen Finanzministerial-Erlasses vom 26. September l. J., Zahl 338, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 13. October 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Elemens Graf v. Brandis,  
k. k. Gubernial-Rath.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

Z. 1332. (1)

**R u n d m a c h u n g.**

Von dem k. k. Zoll- und provisorischen Verzehrungs-Steuer-Inspectorate Klagenfurt wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge wohlwöblichen k. k. Steyermärkisch-illyrisch-küstenländischen Zoll 2c. 2c. Gefällen-Administration die durch die Auflösung der kärntnerischen Aufschlagsämter entbehrlich werdenden Aerial-Gebäude zu Unterdrauburg, Jankfer, Schwarzenbach, Mißbrucken, Valentibrucken, Preittenegg, Reichenfels, Unterloibl, Payerwiesen und Klausen nebst den dabei befindlichen Gärten, mit 1. November 1829, versteigerungsweise in die Miethe gegeben werden, und zu diesem Ende am 24. dieses Monats in den gewöhnlichen Amtsstunden von 9 bis 12 Uhr Vormittag in dem Lokale des Licitations-Objectes eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden wird.

Die dießfälligen Licitationsbedingnisse sind sowohl bei diesem k. k. Inspectorate, als auch bei den betreffenden Aufschlags-Aemtern täglich einzusehen.

K. K. Zoll- und prov. Verzehrungs-Steuer-Inspectorate Klagenfurt den 5. October 1829.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 1341. (1)

Nr. 1018.

**E d i c t.**

Von dem Bez. Gerichte Weirelberg wird kund gemacht: Es seye zur Liquidation und Abhandlung nach Martinus Golln von Kreuzdorf, eine Tagelzung auf den 22. October l. J., Nachmittags 3 Uhr, mit dem Beisage angeordnet worden, daß die Verlassensprecher bei sonstiger Anwendung der im §. 814 v. G. B. ausgedrückten Folgen hiezu zu erscheinen haben, und sich vor dießfälligen Schaden zu hüten wissen mögen.

Bez. Gericht Weirelberg am 10. October 1829.

Z. 1321. (3)

Ein Klavier mit fünf Octaven ist auszulieihen oder zu verkaufen. Das Nähere erfährt man beim Conducteur Wiesner, Elephantengasse, Nr. 53.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

## Fremden-Anzeige.

Angekommen den 12. October 1829.

Hr. Valentin Walcher, Handlungsagent, von Triest nach Pettau. Hr. Georg Bogdan, Handelsmann und türkischer Unterthan, von Wien nach Triest. Frau Johanna Lejeal, französische Capitains-Witwe, von Triest nach Wien.

Den 13. Hr. Andreas Fecondo Edler v. Frückenthal, Bemittelter, von Triest nach Grätz. Herr Wilhelm Yates, englischer Unterthan, und Hr. Carl Trappler, Handelsmann; beide von Wien nach Triest. Hr. Joseph Brofsare, Marine-Officier, von Triest nach Wien.

Den 14. Hr. Johann Saffaro, Handlungsagent, von Triest nach Laibach.

Den 15. Hr. Anton Marchesetti, k. k. Postbey = Ober-Commissär; Hr. Graf Remy, k. k. pensionirter Oberstlieutenant, und Hr. Benjamin Stounders, großbritannischer Edelmann; alle drei von Grätz nach Triest. Hr. Nikolaus Bottoni, Bemittelter, von Triest nach Grätz. Hr. Wilhelm Frey Edler v. Adlersfeld, verabschiedeter Cadet, von Triest nach Wien.

Den 16. Hr. Johann Comneno, und Hr. Johann Pettini, Handelsleute; beide von Triest nach Wien. Hr. Johann Fenger, Theolog, von Wien nach Rom.

Abgereist den 16. October 1829.

Frau Elise von Kalchberg, nach Grätz. Hr. Johann Saffaro, Handlungsagent, nach Triest.

## Cours vom 15. October 1829.

	Mittelpreis
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)	102 5/16
Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.)	174 1/2
ditto ditto v. J. 1821 für 100 fl. (in C.M.)	152 1/4
Wiener Stadt Banc. Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	57 7/8
Central-Casse-Anweisungen. Jährlicher Disconto	4 pCt.
Bank. Actien pr. Stück 1227 1/2	in Conv. Münze.

## K. K. Lottoziehungen.

In Grätz am 17. October 1829:

16. 79. 74. 24. 82.

Die nächsten Ziehungen werden am 28. October und 7. November 1829 in Grätz abgehalten werden.

## Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 17. October 1829.

Ein Wien. Mehen Weizen	3 fl. 5 kr.
— — Kukuruz	— " — "
— — Korn	2 " 24 "
— — Gerste	— " — "
— — Hirse	— " — "
— — Heiden	2 " 2 "
— — Hafer	1 " 23 "

## Wasserstand des Laibachflusses am Pegel der gemauerten Canal-Brücke:

Den 19. Octob. 1829. 2 Schuh, 9 Zoll, 0 Lin. über der Schleusenbettung.

Z. 1346. (1)

Nr. 2057.

Der verstorbene Caffeesieder in Laibach Franz Colloretto, hat durch Legat 200 fl. Conv. Münze, und ein ungenannter Menschenfreund 96 fl. 52 kr. Conv. Münze, dem Erziehungs-hause des 17. Infanterie-Regiments Prinz Hohenlohe-Langenburg, in der Art geschenkt, daß die jährlichen gesetzmäßigen Zinsen hievon zur Verbesserung der Kost für dessen Zöglinge, entweder am Geburtstage Allerhöchst Sr. Majestät des Kaisers, oder am Tage ihrer Hauptprüfung alle Jahre verwendet werden sollen.

Da zur Verwendung dieser Stiftung nach dem Sinne der wohlthätigen Stifter, das Erforderliche veranlaßt ist, so ermangelt das Militär-Commando nicht diese patriotischen Besinnungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und zugleich dem edelmüthigen ungenannten Geber im Namen des Instituts den verdienten Dank öffentlich abzustatten.

Laibach am 18. October 1829.

Z. 1338. (1)

Von Seite der Direction der philharmonischen Gesellschaft wird die Wiedereröffnung der Gesangsschule mit dem Anfange dieses Schuljahres mit dem Besatze bekannt gemacht, daß die Kinder der P. T. Herren Mitglieder dieser Gesellschaft in dieses Institut unentgeltlich, andere fähige Kinder aber gegen Entrichtung eines monatlichen Schulgeldes von 1 fl. 20 kr. aufgenommen werden. Die Aeltern und Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen an diesem Unterrichte Theil nehmen lassen wollen, belieben sich deshalb bei dem Hrn. Gesanglehrer E. Maschek, am Plage, Nr. 9, zu melden, und daselbst die Einschreibung zu besorgen.

Laibach am 16. October 1829.

Z. 1340. (1)

## Licitations-Kundmachung.

Montag am 26. October d. J., werden auf dem Rundschafts-Platze, Haus-Nr. 223, im zweiten Stocke, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, verschiedene Zimmer-Einrichtungstücke, als: Spiegel, Luster, Sopha's mit 6 Sessel, Armsessel, Schublad-, Wäsch- und anderen Kästen, Fettstätten und Nachtkästen, alles von visitirtem und gut conservirtem Nußbaumholze, dann andern verschiedenen Fahrnissen, an die Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung licitando veräußert werden.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 1330. (1) Nr. 6740.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Anna Maria Stratil, durch Dr. Piller, wider Michael Marouth in der Grabischa-Vorstadt, wegen schuldigen 5500 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Erequirten gehörigen, auf 6859 fl. 40 kr. geschätzten Hauses, Nr. 51, in der Grabischa-Vorstadt sammt Garten und Zugehör, gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar: auf den 17. November, 15. December 1829, und 12. Jänner 1830, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbe- trage hintangegeben werden würde. Wo übrige- ns den Kauflustigen frey steht, die dießfälli- gen Licitationsbedingungen wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den ge- wöhnlichen Amtsstunden einzusehen und Ab- schriften davon zu verlangen.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 10. October 1829.

Z. 1329. (1) Nr. 6815.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Abhandlungsinstanz nach den zu Laibach mit Rücklassung eines Testamentes gestorbenen Franz Weinhard, Sattlermeister und Hausbesitzer, wird über Ansuchen des Dr. Bürger, Curators des abwesenden Joseph Weinhard, der abwesende und unbekannt wo befindliche testamentarische Erbe Joseph Weinhard aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, sich so gewis zu mel- den und sein Erbrecht selbst oder durch einen Bevollmächtigten geltend zu machen, widrigen- nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist das Abhandlungsgeschäfte mit den anwesenden und sich gehörig ausweisenden Erben gepflogen, und ihnen das Verlassenschaftsvermögen über- lassen werden würde.

Laibach den 10. October 1829.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

Z. 1348. (1)

**K u n d m a c h u n g.**

Von dem k. k. Zolloberamte und prov. Verzehrungssteuer-Inspectorate Laibach wird

(3. Amts-Blatt Nr. 126. d. 20. October 1829.)

hiemit bekannt gemacht: daß zu Folge wohlblö- lichen Zoll- et Gefällen- Administrations- Ver- ordnung vom 14. d. M., Zahl 13820/2920 B. St., der Bezug der Verzehrungssteuer im ganzen Bezirke Michelstetten nach den Bestim- mungen des illyrischen Gubernial- Circulars vom 26. Juny d. J., Zahl 1341/C, und des- sen Anfangs mit Einbegriff der auf Jahrmärk- ten und Concursern erscheinenden Buschenschän- ker und sogenannten Leutgebern, auf die Dauer des Verwaltungsjahrs 1830, nämlich: vom 1. November 1829 bis letzten October 1830 ver- pachtet, und dem bei der am 26. d. M. in der Amtskanzley des Bezirkes Michelstetten zu Krain- burg, Vormittags um 9 Uhr, abzuhaltenden Versteigerung verbleibenden Meistbieter vorbe- hältlich der wohlblölichen Administrations-Ra- tification überlassen werden wird.

Der Ausrufspreis bestehet:

Für die Bierbräuerey in	752 fl. 30 kr.
den Wein- und Obstmost-	
Ausschank	5498 „ — „
den Branntweinausschank	1819 „ 40 „
das Fleischausschrotten oder	
sogenannte Auskochen	1758 „ 40 „

zusammen . 9828 fl. 50 kr.

Die dießfälligen Bedingungen können bey der löbl. Bezirksobrigkeit Michelstetten zu Krainburg, bey dem B. Steuer-Commissa- riare Radmannsdorf, und bey diesem prov. In- spectorate in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Laibach am 18. October 1829.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 1316. (3) Nr. 1163.

**V o r r u f u n g**

der Verlassgläubiger des seel. Franz Paulitsch, vulgo Ersin.

Von dem Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch, als Abhandlungsinstanz wird hiemit allgemein be- kannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Dr. Bürger, de praesentato 10 October d. J., Z. 1163, gerichtl. aufgestellten Curators der Ver- lassmasse des am 28. September d. J. verstorbe- nen Franz Paulitsch, vulgo Ersin von St. Os- wald, gewesener Gastwirth und Realitätenbesitzer allda, zur Erforschung des Schuldenstandes nach ebenbenanntem Erblasser, die Liquidationstagung auf den 23. October d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden. Wo, u nun sämtliche Verlassgläubiger und son- stige Verlassansprecher mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß sie dabei ihre allfälligen Ansprüche so gewis geltend zu machen haben, widrigen- sie sich die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuzu- schreiben haben werden.

Bezirksgericht zu Egg ob Podpetsch am 11. October 1829.